Basel, den 17. Januar 1942 + 42. Jahrgang + Nr. 3

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe:
Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K)
Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Voraussetzung eines wahren Friedens.

Gleiche Rechte an den Gütern dieser Erde für alle Völker.

Auszug aus einem Aufsatz von Albin Johansson in der schwedischen Genossenschaftszeitschrift «Vi».

Es scheint, als ob das Genossenschaftsprogramm, wenn es für den Verkehr zwischen den einzelnen Nationen verwendet wird, einen Friedensfaktor darstellt, der es wohl verdient, näher in Betracht gezogen zu werden. Das Genossenschaftsprogramm enthält die Forderung, dass die Güter durch die Konsumenten zu ihrem eigenen Wohl erzeugt und verteilt werden sollen. Wird die Wirtschaft gemäss dem Genossenschaftsprogramm organisiert, so heisst das, dass die Konsumenten für die Waren einen angemessenen Zins auf dem Sparkapital, das im Unternehmen investiert ist, plus die mit der Veredelung und Verteilung der Güter im Zusammenhang stehenden Kosten zu bezahlen haben. Nach diesem Programm sollten auch die Naturschätze der Erde ausgebeutet werden. Wir Schweden sollten z. B. für unser Erz von den Konsumenten nicht mehr erhalten, als was der Abbau, der Transport und die Verzinsung des Kapitals, das für den Betrieb erforderlich ist, kosten. Wir sollten also auf unsern Bodenfunden keine Gewinne machen. Das gleiche gilt für die Kalifunde in Deutschland, die Kohlenschätze in Deutschland und England, die Ölvorkommen in Russland und Amerika usw. Eine derartige Ordnung schafft keine Interessengegensätze: denn sie bedeutet, dass die Menschen, ganz gleichgültig an welchem Ort der Erde sie wohnen, auf alle Schätze der Erde einen gleichen Anspruch haben. Findet dieser Grundsatz Anwendung, so bedeutet das eine ganz gewaltige Ausweitung des Wirtschaftslebens und eine ungeheure Steigerung des Lebensstandards in allen Ländern.

Nun kann dagegen eingewendet werden, dass die Bodenschätze, wenn sie einen so niedrigen Preis erzielen, dass er gerade nur ausreicht, dem Arbeiter seinen Lohn und dem Kapitalisten seinen Zins zu geben, auch nicht annäherungsweise ausreichen, die auf Grund des niedrigen Preises gesteigerte Nachfrage zu decken. Ausserdem kann die Behauptung aufgestellt werden, dass das Interesse, neue Funde oder Erwerbsmöglichkeiten zu suchen und auszunützen, nicht mehr so gross sein wird, wie es das unter den heutigen Voraussetzungen ist. Überall auf der Erde ist aber das Gewinninteresse vorherrschend. Und dieses treibt denn auch die Menschen dazu, unter allen Voraussetzungen nach Möglichkeiten zu suchen, die ihnen Geld einbringen.

Was zunächst das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage anbetrifft, so ist ohne weiteres klar, dass der Verbrauch z. B. an Motoröl in unserem Lande, wenn der Liter nur noch 4 Oere kostete, ganz gewaltig anstiege, und dieselbe Erscheinung würde sich auch in andern Ländern geltend machen. Die Ölquellen würden bald nicht mehr ausreichen. Wem wäre aber dann mehr daran gelegen, dass sich genügend Öl vorfindet, als denjenigen, die das Öl benötigen, nämlich den Konsumenten? Sie haben ein alles beherrschendes Interesse, Triebmittel für ihre Motore zu erhalten. Würde der Ölpreis auf Grundlage der Produktions- und Transportkosten angesetzt, so ergäbe sich ein so niedriger Preis, dass die Ölquellen der ganzen Erde tatsächlich nicht mehr hinreichten, den Bedarf zu decken. Der Verbrauch müsste in diesem Falle eingeschränkt werden. Diese Einschränkung sollte aber nicht in der Weise erfolgen, wie das heute der Fall ist, nämlich indem die Länder, in denen die Quellen liegen, eigennützig den erforderlichen Mehrpreis für sich erheben. Die Konsumenten müssten vielmehr den Überpreis, den sie aus den angeführten Gründen zu bezahlen hätten, dazu verwenden, nach anderen Möglichkeiten der Gewinnung von Betriebsmitteln zu suchen. Die Länder, innerhalb deren die Ölquellen liegen, haben natürlich kein Interesse daran, dass

neue Triebmittel, die das Öl ersetzen können, gefunden werden. Den Konsumländern dagegen ist sehr daran gelegen, dass ihr Bedarf gedeckt werden kann. Lässt sich das nicht auf die Weise erzielen, dass die natürlichen Ölquellen ausgenützt werden, so haben die Konsumenten ein grosses Interesse daran, andere Möglichkeiten ausfindig zu machen. Der Mehrpreis, den die Konsumenten bezahlen müssen, damit die Konsumtion einer Produktion angepasst wird, die der Zeit entspricht, da die natürlichen Ölquellen nicht mehr hinreichen, müsste deshalb dafür verwendet werden, Versuche für die Herstellung von synthetischem Benzin oder Gas irgendwelcher Art, die das Öl ersetzen könnten, anzustellen. Die Ölquellen in der Welt sollten also das gemeinsame Eigentum aller Völker der Erde sein und die Käufer nur bezahlen müssen, was es kostet, Öl aus der Erde zu pumpen und es zu Benzin zu veredeln, sowie den Mehrpreis, der dafür erforderlich ist, damit die Funde nicht allzu schnell erschöpft werden. Dieser Mehrpreis sollte dafür Verwendung finden, neue Quellen zu suchen oder Versuche zur Herstellung von Ersatzmitteln für Benzin anzustellen.

Wir Schweden könnten ohne weiteres uns dazu verstehen, dass eine derartige Ordnung für die Ausnützung der Ölquellen der Erde Anwendung fände. Die Frage ist aber, ob sich innerhalb unseres Landes die gleiche Einigkeit erzielen liesse, wenn es sich darum handelte, unsere eigenen Naturschätze der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle wäre die Geneigtheit bestimmt geringer. Denn gemäss den genossenschaftlichen Grundsätzen würde das bedeuten, dass z. B. unsere Eisenerzfunde auf Rechnung anderer Nationen erschlossen würden, ohne dass wir das Recht hätten, dafür Monopolpreise zu erheben. Unser Eisenerz würde also zu dem Preise verkauft werden, der erforderlich ist, das Erz zu brechen und zu transportieren. Irgendwelche besonderen Vergütungen von seiten der Verkäufer darüber hinaus kämen nicht in Frage. Das Kapital, d. h. die Kosten für die Maschinen und Anlagen für die Erzgewinnung, würde eine angemessene Verzinsung erfahren. Auf diese Weise erhielten die Sparer ihr Entgelt. Auch diejenigen, die die Arbeit ausführen, würden dafür ihren Lohn erhalten. Darüber hinaus würden wir Schweden aber keinerlei Erlös auf unserem Erz erzielen. Insofern es nötig wäre, den Preis für das Erz höher anzusetzen, um durch dieses Mittel den Verbrauch zu beschränken, so müsste dieser Mehrpreis für die Nachforschung nach andern Eisenerzfunden Verwendung finden. Diese Nachforschungen hätten sich aber keineswegs auf unser eigenes Land zu beschränken.

Aus dem Gesagten geht hervor, und es verhält sich auch ganz bestimmt so, dass niemand ein grösseres Interesse daran hat, zu erhalten, was er wünscht, als der Konsument. Wenn man nun aber das Interesse an dem Forschen nach weiteren Bodenschätzen nicht zum Erlahmen bringen will, so kann auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Nationen eine gleiche Ordnung geschaffen werden, wie sie für Erfindungen bereits besteht. Ein Erfinder schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Rohmaterialien oder die Produktionskapazität besser und wirkungsvoller ausgenützt werden können. Für den Dienst, den ein Erfinder damit der Allgemeinheit leistet, wird ihm während einer gewissen Zeit ein Monopolrecht zur Ausnützung seiner Erfindung eingeräumt, in unserem Land während 17 Jahren. Findet dasselbe System für die Schätze dieser Erde Anwendung, so kann man sich sehr wohl denken, dass ein Land für eine gewisse Anzahl von Jahren das Monopolrecht auf einen Bodenfund erhält, nach Ablauf dieser Zeit aber der Fund das allgemeine Eigentum aller wird wie eine Erfindung. Dem Erfinder wird sein Recht auf gesetzlicher Grundlage eingeräumt. Und die Gerichte urteilen nach diesem Gesetze. Ohne Gesetz wird die Möglichkeit, dass ein Gericht in unserer komplizierten Gesellschaftsordnung innerhalb einer Nation zufriedenstellend arbeiten kann, sehr problematisch. Ganz genau so verhält es sich aber auch, wenn man versucht, Streitigkeiten internationalen Charakters zu schlichten. Damit ein internationales Gericht befriedigend arbeiten kann, ist also ebenfalls ein Gesetz, nach dem es sich zu richten hat, erforderlich.

Was ich hier angeführt habe, mag als Utopie erscheinen. Nichtsdestoweniger ist so viel sicher, dass sich Kriege nicht vermeiden lassen, solange jede Nation bestrebt ist, ihre Naturreichtümer in eigennütziger Weise zu monopolisieren. Wollen wir eine gute Ordnung in der Welt, unter der die Menschen glücklich sein und das Gefühl haben können, dass ihnen reichlich zukommt, was die Natur an Schätzen birgt, so gibt es, soweit ich beurteilen kann, keinen andern Weg, als den, den ich soeben skizziert habe. Auch wenn wir dazu kämen, die Vereinigten Staaten der Welt zu schaffen, aber die Ansicht beibehielten, dass es zulässig sei, durch die Macht der Organisation die Naturschätze, die Produktionseinrichtungen, die Warenverteilung usw. zu monopolisieren, so wäre das Ergebnis kein dauerhafter Friede, sondern eine Fortsetzung der ständigen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Klassen der menschlichen Gesellschaften und den einzelnen Völkern der Erde.

Das Rote Kreuz, der Stolz eines jeden Schweizers, ist nicht aus Luft gewachsen. Nicht standortszufällig ist es entstanden, sondern auf jenem Nährboden, den die Gründer der alten Eidgenossenschaft in Europa erstmals erfolgreich beackert haben. Nicht anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitsorganisation, und es ist ähnlich auf demjenigen des Kreditwesens. Auch hier entwickelt sich das Grosse von unten auf, spielt der genossenschaftlich-gemeinschaftliche Wille eine entscheidende Rolle. Es gibt in der Schweiz, diesem typischen Lande der dezentralisierten Dorf- und Gemeindekultur, genossenschaftlich aufgezogene, im besten Sinne des Wortes vergesellschaftete Bankinstitute, die weit mehr als hundert Jahre hinter sich haben. Je tiefer man in die Geheimnisse des helvetischen Wesens eindringt, desto deutlicher wird die Erkenntnis, dass die alten Prinzipien der genossenschaftlichen Selbsthilfe immer noch wirksam sind und dass die Eidgenossenschaft, trotz ihrer staatlich modernen Entwicklung, die genossenschaftlichen Zellen nicht verdorren liess. In ihnen entwickeln sich Arbeitsleistungen, welche nicht nur auf das Interesse der Person, sondern auch auf das, die individuellen Grundrechte allerdings achtende, Kollektiv zugeschnitten sind: auf den Verein, den Verband, die Genossenschaft; auf die Gemeinde, den Staat.

Fritz Marbach
in: National-Zeitung.

Warum genossenschaftliche Apotheken?

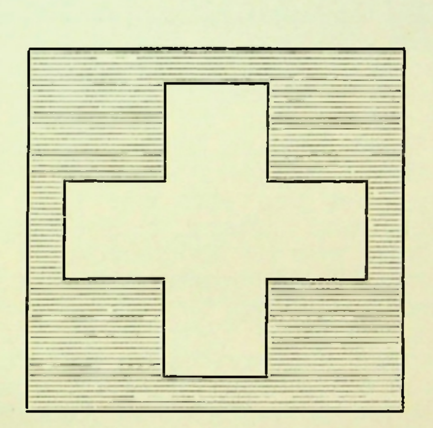
Warum bestehen besonders die Krankenkassen darauf, neben den in genügender Zahl vorhandenen Apotheken noch solche auf genossenschaftlicher Grundlage zu führen?

Unter der durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Ordnung hat sich das Krankenkassenwesen stark entwickelt. Die ständig angewachsenen Summen, die alljährlich für die Krankenfürsorge aufgewendet werden müssen, nötigen die Kassenverbände, Einsparungen zu machen. Zunächst wurden von einzelnen Kassen mit Apothekern Rabattverträge abgeschlossen. Das befriedigte nicht auf die Dauer. Da die Krankenkassen bei den Apothekern zu wenig Entgegenkommen fanden, entschlossen sie sich, eigene Apotheken zu gründen. Durch Arzneilieferungsverträge zwischen den genossenschaftlichen Apotheken und den Krankenkassen wurde diesen die Anwendung der billigsten Tarife zugesichert und andere Vorteile gewährt. Die Apotheker bekämpften diese Verträge zunächst durch alle Instanzen hindurch bis zum Bundesrat. Überall abgewiesen, mussten sie sich dem Vertrag ebenfalls anschliessen, womit, durch den Einfluss der Genossenschafts-Apotheken, allen Krankenkassen Ersparnisse ermöglicht wurden, teilweise auch den privaten Arzneimittelverbrauchern.

Zuerst haben die Genossenschafts-Apotheken die Heilmittel-Spezialitäten abgegeben zu den sich auf Grund ihrer Kalkulation ergebenden Preisen. Das Apotheker-Syndikat verlangte die strikte Einhaltung der Markenartikel-Preise. Weil dem keine Folge geleistet wurde, ist die Sperre über die Genossenschaften verhängt worden. Eine Reihe von Jahren konnte man sich durchschlagen, aber als schliesslich auch die geheimen Lieferanten boykottiert wurden, mussten die Genossenschaften kapitulieren. Sie hatten sich zur genauen Einhaltung der durch die Reglementation vorgeschriebenen Preise zu verpflichten.

Das Apotheker-Syndikat unterzog die Rechnungsabschlüsse der Genossenschafts-Apotheken alljährlich einer gründlichen Kritik. Weil die meisten unter dem Regime des Boykottes etwas knapp ausfielen, hat der Berichterstatter seine Meinung einmal in die Worte zusammengefasst: «Die Resultate dieser genossenschaftlichen Tätigkeit beweisen einmal mehr, dass unsere Gegner nicht starrköpfig auf der Weiterverfolgung ihres Zieles beharren sollten, nachdem ihnen die erzielten Misserfolge ziemlich allgemein den Beweis geliefert haben, dass sie auf dem Holzwege sind.»

Die Apotheker beurteilen das Geschäft nur nach der Höhe des Gewinnes, den es abwirft. Zweck der Genossenschafts-Apotheken ist aber in erster Linie, zu dienen. Wenn sie den Krankenkassen ihre Aufgabe erleichtern helfen und auch den Einzelkonsumenten bescheidene Vorteile bringen, so ist das wichtiger als ein grösserer Rechnungsüberschuss.



Die Schweiz, das Asyl der Kinder Europas

In Dünkirchen leben 14,000 Kinder hauptsächlich in Kellern, sind unterernährt und haben kaum Kleider. In einem Dorf im Pas-de-Calais sind es 600 Kinder, die obdachlos sind, von 70 ist der Vater gefangen, von 50 ist er tot.

„In den Kindern erfüllt sich das Schicksal der Völker. Wenn es nicht gelingt, die Kinder über den Abgrund der heutigen Zerstörung und des Mangels auf dem schmalen möglichen Existenzweg hinüberzuretten in geordnetere Verhältnisse und Zeiten, so ist die Zukunft ganzer Völker in Frage gestellt. — Wir stehen da als die einzig Ungeprüften, die einzig Unverwundeten, und es bleibt uns von gewissen Seiten der Vorwurf nicht erspart, dass wir uns nicht mehr in die Seele derjenigen versetzen können, welche in diesem Krieg gewaltige Opfer an Leib und Leben bringen und die Zerstörung ihrer materiellen Existenz erleben. — Es ist eine moralische Notwendigkeit für jeden einzelnen von uns, aus dem Genügenden, das uns noch zur Verfügung steht, einen Teil abzugeben. Damit gehorchen wir einer inneren, nicht mehr zu beschwichtigenden Verpflichtung und handeln unserer Tradition gemäss."

Der Rotkreuz-Chefarzt anlässlich einer Orientierung des Roten Kreuzes über die Zusammenarbeit mit der S. A. K. (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder).

Dass es so ist, dafür spricht auch der Umstand, dass die Erträgnisse grösser geworden sind, seit die Reglementation eingehalten wird. Das hat dazu beigetragen, dass die Betriebe konsolidiert werden konnten und alljährlich namhafte Beträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.

Die Genossenschafts-Apotheken erfüllen Aufgaben, die der privatwirtschaftliche Apothekenbetrieb nicht erfüllt. Sie sind Regulatoren im Konkurrenzverhältnis und Maßstab für die Bestimmung der Arzneimitteltarife.

Die Genossenschafts-Apotheken vertreten — wenn auch zunächst mit schwachen Kräften — die Sache des Volkes gegenüber dem straff gefügten Apotheker-Syndikat. Sie sind notwendige Glieder im Rahmen der Krankenfürsorge. Durch die Revision des zürcherischen Medizinalgesetzes soll ihnen Raum und Recht im Wirtschaftsleben gegeben werden. f.

Die Entwicklung des Kleinhandels im Kanton Freiburg 1929—1939.

Wir haben vor einiger Zeit — siehe den Artikel «Die Übersetzung im Kleinhandel und die zurückhaltende Entwicklung der Konsumgenossenschaften» in Nr. 43 des Schweiz. Konsum-Vereins vom 25. Oktober 1941 — die Ergebnisse der Eidgenössischen Betriebszählung vom Jahre 1939 in den drei Urkantonen hinsichtlich der Entwicklung der Kleinhandelsbetriebe etwas genauer unter die Lupe genommen und dabei festgestellt, dass einer Zunahme der nichtgenossenschaftlichen Betriebe um volle *293* eine Vermehrung der genossenschaftlichen um blosse *2* gegenübersteht. Wir knüpften an diese Feststellung die Bemerkung, dass das sogenannte Filialeröffnungsverbot allem Anschein nach gerade das Gegenteil von dem bewirkt habe, was mit ihm eigentlich beabsichtigt war, nämlich es sei gerade dadurch, dass die regulierende Tätigkeit der Grossbetriebe und namentlich der Konsumgenossenschaften eine Beeinträchtigung erfahren habe, den Kleinbetrieben ermöglicht worden, um so üppiger ins Kraut zu schiessen.

Zu denselben Schlussfolgerungen führen auch die Ergebnisse des Kantons Freiburg, die in der Zwischenzeit der Öffentlichkeit übergeben worden sind. Im ganzen hat sich die Zahl der Kleinhandelsbetriebe in diesem Kanton von 1,363 im Jahre 1929 auf 1,648 im Jahre 1939, d. h. um 285 oder 21 % erhöht. Die dem V.S.K. oder dem Verband der Genossenschaften Konkordia angeschlossenen Konsumgenossenschaften umfassten *1929 35, 1939 43* Betriebe. Von der Gesamtzunahme der Kleinhandelsbetriebe entfallen somit *277* auf nichtgenossenschaftliche Betriebe und 8 auf Konsumgenossenschaften, die Mitglieder des V. S. K. oder des Konkordiaverbandes sind. Währenddem die Zunahme im Kanton Freiburg ungefähr gleich gross ist wie in den drei Urkantonen zusammen, ist somit der Anteil der uns bekannten konsumgenossenschaftlichen Betriebe etwas grösser, ohne dass man allerdings schon von einem wirklich auffälligen Anwachsen der Konsumgenossenschaften sprechen könnte. Nun kommt aber noch hinzu, dass im Kanton Freiburg eine verhältnismässig grosse Zahl von Konsumgenossenschaften weder dem V. S. K. noch dem Konkordiaverband angeschlossen ist und insbesondere *1929* war, sodass wir über sie keine näheren Angaben besitzen. Die Zahl dieser Genossenschaften belief sich 1929 auf 13 und 1939 auf 6. Mit wievielen Betrieben jede einzelne dieser Konsumgenossenschaften an den beiden Betriebszählungen beteiligt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir haben aber berechtigten Grund anzunehmen, dass sie durchwegs einen oder höchstens zwei Läden haben bzw. hatten, und dass von 1929 auf 1939 kaum eine Zunahme eingetreten ist. Die Abnahme der weder dem V. S. K. noch dem Konkordiaverband angehörenden Konsumgenossenschaften um 7 dürfte also einer Abnahme um mindestens 7 Betriebe gleichzusetzen sein, und die oben festgestellte Zunahme um 8 verringert sich somit auf höchstens 1.

Damit dürfte zur Genüge bewiesen sein, dass die Ergebnisse des Kantons Freiburg eine volle Bestätigung der Feststellung, die wir auf Grund einer näheren Prüfung der Ergebnisse der drei Urkantone machten, bedeuten. Und weitere Untersuchungen würden — von Ausnahmen, die ja sozusagen immer vorkommen, abgesehen — bestimmt zu genau denselben Resultaten führen. h.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.

(Fortsetzung.)

2.

Mit dem angeblichen Referendum zusammenhängende Fragen.

Der ACV ist, wie bereits angeführt, sehr demokratisch organisiert. Es wäre nach Gesetz zulässig, der Gesamtheit der Mitglieder einzig das aktive Wahlrecht in den Genossenschaftsrat zuzuerkennen und dem Genossenschaftsrat im übrigen alle Kompetenzen, die sonst der Generalversammlung zustehen, zu überlassen. Vom demokratischen Gesichtspunkte aus wurden jedoch der Gesamtheit der Mitglieder alle Rechte belassen, die ihr ohne Störung des normalen Geschäftsablaufes überlassen werden konnten. Demgemäss sind über eine Reihe von Beschlüssen Referenden zulässig, Urabstimmungen möglich und ebenso wird ein Initiativrecht mit daraus sich ergebender Urabstimmung vorgesehen. Bei Einführung dieser Institutionen hielt man sich an die schweizerischen staatlichen Vorbilder. Es wurden in einem Reglement Formvorschriften und Fristen aufgestellt, das in den Statuten (§ 17, erster und letzter Absatz) vorgesehen ist. Auch dieses Reglement unterlag der Genehmigung der Gesamtheit der Mitglieder, es wäre aber auch sonst verbindlich. Z. B. bei Duttweiler-Basel Migros-Genossenschaft sieht Art. 20, Abs. 3, vor, dass die Verwaltung endgültig kompetent ist, die weiteren Vorschriften für die Durchführung der Urabstimmung zu erlassen.

In diesem Reglement ist nun an allererster Stelle in § 1 ausdrücklich vorgesehen, «dass die Unterzeichner von Initiativen und Referenden sowie von Wahlvorschlägen der Unterschrift ihre Adresse und Mitgliedernummer beizufügen haben. Unterschriften ohne diese Angaben sind ungültig.» In der Publikation vom 16. August über die verschiedenen Beschlüsse des Genossenschaftsrates ist ausdrücklich auf diese Vorschrift Bezug genommen (Klagbeilage 5). Es heisst: «Die Unterschriftsbogen müssen mit Mitgliedernummer und Adresse der Unterzeichner versehen sein.» Ebenso wurde in dieser Nummer das Ende der Referendumsfrist mit 12. September 1941, abends 18 Uhr, publiziert. In dieser Bekanntmachung wurde eben-

falls mitgeteilt, dass der vollständige Text der revidierten Statuten und des allgemeinen Geschäftsreglementes in der Nummer der nächsten Woche veröffentlicht werden solle.

Diese Publikation war für die Mitglieder in verbindlicher Form erfolgt. Ein Hinweis in der Nummer vom 23. August 1941 auf diese Referendumsfrist war nicht notwendig. «Jura vigilantibus data». Wer sich als Mitglied des ACV um diese Statuten bekümmerte, musste wissen, welche Formvorschriften bei einem Referendum einzuhalten seien und wie die Fristen laufen.

Die Behauptung, in den Statuten des ACV sei eine Frist von vier Wochen nur für gewöhnliche Referenden, nicht aber für solche für Statutenrevisionen vorgesehen, für letztere existiere überhaupt keine Frist, ist unzutreffend. Jeder vernünftig denkende Mensch wird hier keine Lücke in den Statuten konstruieren, und sollte er eine solche konstruieren, so müsste er annehmen, dass die Verwaltung zur Ausfüllung dieser Lücke berechtigt sei. Das Argument der Klagpartei müsste ja direkt dazu führen, dass ihre Behauptung, die vierwöchentliche Frist sei nicht eingehalten worden, unerheblich wäre; wenn nirgends eine Frist von vier Wochen vorgesehen ist, dann müsste sie beweisen, dass eine Frist von drei Wochen nicht genügend war. Diesen Beweis kann sie nicht erbringen, sondern aus den Klagbeilagen selbst ergibt sich das Gegenteil. Im Schreiben Kaufmann vom 23. September 1941, Klagbeilage 14, Ziffer 3, Abs. 2, wird behauptet, dass innerhalb der kurzen Frist von 6 Tagen 3½ Tausend Unterschriften zusammengekommen seien. Also kann sich die Klagpartei nicht auf eine zu kurze Frist berufen.

Allerdings, wenn die Klagpartei sich früher um den ACV und dessen Interessen bekümmert hätte, hätte sie wissen müssen, dass für frühere Statutenrevisionsvorlagen, die mit mehr als ⅔ Mehrheit im Genossenschaftsrat angenommen worden waren, eine Referendumsfrist von vier Wochen gehandhabt wurde und dass kein einziges Mitglied gegen diese Massnahme Einsprache erhoben hat. Die Statutenrevision des Jahres 1936 wurde in der Nummer *19* dieses Jahres und diejenige von 1940 in der Nummer *23* vom Jahre 1940 des Genossenschaftlichen Volksblattes publiziert, je mit einer Referendumsfrist von vier Wochen, auch wieder mit dem Hinweis, dass die Unterschriftsbogen mit Mitgliedernummer und Angabe des Wohnortes der Unterzeichner versehen sein müssen.

Darüber, ob die vierwöchentliche Frist am 12. oder am 19. September 1941 abgelaufen sei, kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Der Umstand, dass die einzig beanstandete Neuerung den Mitgliedern, die sich um den ACV bekümmern, bereits am 13. August durch die Mitteilung in den Tageszeitungen bekannt sein konnte, ebenso dass die Änderung der Wahlberechtigungsvorschrift für den Genossenschaftsrat in der Nummer vom 16. resp. 14. August publiziert worden war, kann dafür verwertet werden, dass die vierwöchentliche Frist am 12. September 1941 abgelaufen sei. Die Entscheidung hierüber lag nicht bei der Zentralverwaltung, an die sich der erste Kläger Kaufmann wandte, sondern beim Bureau des Genossenschaftsrates, bei dem ja auch die Unterschriftsbogen hätten abgeliefert werden sollen. Das Bureau des Genossenschaftsrates hielt nach dem 12. September eine Sitzung ab, die Einsprache Kaufmanns wurde ihm bekanntgegeben. Es fasste keinen Entscheid, sondern beschloss, den 19. September abzuwarten, um in einer Sitzung vom 23. September endgültig zu entscheiden. Wenn also die Frist wirklich erst am 19. September abgelaufen wäre, so wäre aus dem Entscheid des Bureaus des Genossenschaftsrates, das die Statuten als in Kraft gesetzt erklärt hatte, den Klägern kein Rechtsnachteil entstanden, weil auch nach Ablauf der von ihnen selbst festgesetzten Frist die Voraussetzungen des Zustandekommens eines Referendums nicht erfüllt waren, denn die Referendumsbogen wurden nicht beim Bureau des Genossenschaftsrates, sondern willkürlich bei einem Notar abgegeben. Die auch für die Migros-Genossenschaftsmitglieder verbindlichen Formvorschriften sind also nicht erfüllt worden.

Aber auch wenn alle diese Erwägungen nicht zutreffen würden, so wäre doch kein Referendum zustande gekommen, denn die Unterschriften, die endlich mit Schreiben vom 29. September durch den Anwalt Dr. Bollag der Zentralverwaltung — wiederum nicht dem Bureau des Genossenschaftsrates — zugestellt wurden, entsprachen schon bei oberflächlicher Prüfung in keiner Weise den Vorschriften. In der blinden Hast, das Referendum zu ergreifen, haben die Referendumsführer es anscheinend unterlassen, in ihren Formularen eine Rubrik zur Aufnahme der Mitgliedernummer des ACV anzubringen, mit dem Erfolg, dass bei ca. 90% der eingegangenen Unterschriften dieses absolut notwendige Erfordernis fehlt und nur bei ca. 10% angebracht ist. Allem Anscheine nach wurde im Laufe der Unterschriftensammlung entdeckt, dass diese Angabe notwendig sei und auf einer Anzahl Bulletins wurde ein roter Stempel: «Mitgliedernummer» angebracht, damit die Unterzeichner auf dieses Erfordernis aufmerksam gemacht wurden.

Durch die Anfertigung dieses Stempels und dessen Aufdruck auf die Unterschriftenbogen haben die Kläger selbst, wenn auch nachträglich, anerkannt, dass die Angabe der Mitgliedernummer notwendig sei für eine gültige Unterschrift. Andernfalls hätten sie darzutun, warum sie sonst diesen Stempel anfertigen und anbringen liessen.

Was nun die Referendumsunterschriften anbetrifft, so ist erst eine oberflächliche Prüfung vorgenommen worden; dieselbe ergibt folgendes:

Die notarielle Beurkundung von Dr. Sandreuter — die Photocopie dieser Beurkundung, die der Beklagten zugestellt wurde, deckt sich im Texte nicht mit dem Original, das der Klage beiliegt, was auf irgendwelche Unkorrektheiten schliessen lässt — meldet folgendes Ergebnis der Unterschriftensammlung:

193 Bogen mit	2,727	Unterschriften
686 Blätter mit	692	Unterschriften
Total	3,419	Unterschriften.

Im Schreiben von Dr. Bollag vom 29. September 1941 sind 686 Unterschriftsbogen und 692 Blätter mit total 3,419 Unterschriften vermerkt. Bei der Prüfung der Zahl durch die Zentralverwaltung ergab sich dass

194 Bogen mit	2,732	Unterschriften
681 Blätter mit	716	Unterschriften
Total	3,448	Unterschriften

eingegangen sind, wovon eine Anzahl ersichtlich von der gleichen Hand geschrieben sind. Die Mit-

gliedernummer war nur bei 86 Unterschriften auf Bogen und 270 Unterschriften auf Blättern vermerkt. Von den total 356 mit Mitgliedernummern versehenen Unterschriften stimmen 116 mit der eingetragenen Mitgliedschaft nicht überein. In 12 Fällen liegen Doppelunterschriften von Mann und Frau vor.

Was die 5 Kläger anbetrifft, so weisen diese folgende Konsumationsziffern auf:

1. Saly Kaufmann-Künstlin.
   Zwischen 1936—1940 schwankend zwischen Fr. 276.— bis 459.—.
2. Johann Bader-Eschbach.
   1940 = Fr. 475.—.
3. Mathilde Schöni-Stempfle.
   Zwischen 1936—1940 schwankend zwischen Fr. 176.— bis 407.—.
4. Frieda Klaus-Gutmann.
   Zwischen 1936—1939 schwankend zwischen Fr. 415.— bis 692.—, 1940 = Fr. 1.264.—.
5. Franz Keller-Kübler.
   1936—1940 schwankend zwischen Fr. 220.— bis Fr. 342.—.

Von den Klägern ist A. Schöni nicht Mitglied, sondern seine Frau.

Die Behauptung, den ACV-Mitgliedern, die das Referendum unterschrieben haben, seien Nachteile angedroht worden, wird bestritten und wäre zu beweisen. Weder von der Verwaltung noch von den übrigen Organen des ACV ist irgend eine Weisung an das Verkaufspersonal ergangen. Dass in Kreisen der treuen Mitglieder Empörung laut wurde als bekannt war, dass in allen Verkaufsstellen der Migros Referendumsunterschriften gesammelt wurden, ist begreiflich. Ob das irgendwo zu kritischen Äusserungen der Mitglieder in den Ladenlokalen geführt hat, ist den Organen der Beklagten nicht bekannt, es ist ihr nichts darüber gemeldet worden. Sollte irgend eine Verkaufsperson eine solche Äusserung getan haben, so wäre das ohne Auftrag erfolgt und von der betreffenden Verkaufsperson, die ja keinerlei Kompetenzen hat, ein Mitglied zu benachteiligen, zu verantworten.

Umgekehrt könnte die beklagte Genossenschaft Beweiserhebungen darüber beantragen, was für Weisungen das Verkaufspersonal der Migrosverkaufsstellen von ihren Vorgesetzten in Bezug auf das Referendum erhalten habe. Sollte von Seiten der Kläger bestritten werden, dass das Verkaufspersonal der Migros die Referendumsunterschriften eingefordert, organisiert und entgegengenommen hat auf Weisung eines Vorgesetzten, so wird die Einvernahme dieses Verkaufspersonals, dessen Adressen die Kläger aufzubringen hätten, beantragt.

Auf jeden Fall ist diese unbewiesene Behauptung kein stichhaltiger Grund, die Ablieferung der Referendumsbogen nicht auf den vorgeschriebenen Termin, sei es am 12. oder am 19. September 1941 vorzunehmen, sonst hätte auch die spätere Ablieferung durch Dr. Bollag nicht erfolgen dürfen, denn auch dann hätten ja die Referendumsunterzeichner die angeblichen Nachteile zu gewärtigen gehabt. Tatsache ist auf jeden Fall, dass die Referendumsunterschriften heute noch in Verwahrung des Bureaus des Genossenschaftsrates liegen und keiner Verkaufsperson zur Kenntnis gebracht worden sind.

Es ist also unter keinen Umständen ein Referendum zustande gekommen, man mag sich noch so anstrengen, dies darzutun. Es ist auffallend, dass die Kläger, die am 6. Oktober in der mündlichen Verhandlung von diesem Kapitalmangel Kenntnis erhielten, in ihrer Klage mit keinem Wort darauf hinweisen, sondern ihr Hauptbegehren wider besseres Wissen aufrecht erhalten.

Aus dem Text der Klage kann man allerdings schliessen, dass den Klägern oder ihrem Anwalt gewisse Bedenken gekommen sind, und sie erklären nun, dass in dem sogenannten Referendumsbegehren eigentlich zur Hauptsache ein Initiativbegehren enthalten sei. Wenn der Klagpartei diese Tatsache bekannt ist — sie wurde übrigens auch gegenüber dem Zivilgerichtspräsidenten vom Vertreter der Beklagten erwähnt — so ergibt sich offensichtlich, wie leichtfertig eigentlich die Klage auf Anerkennung des Referendums angestrengt wurde. Tatsächlich konnte das Referendumsbegehren, so wie es formuliert wurde, auch wenn alle formellen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären, nicht der Abstimmung unterbreitet werden, weil eine unzulässige Verquickung von Initiative und Referendum stattgefunden hatte. Es ist schon in der Einleitung darauf hingewiesen worden, dass Referendum und Initiative im ACV nach dem Muster der staatlichen Vorschriften redigiert worden seien, was dort gilt oder nicht gilt, trifft auch für den ACV zu. Glaubt jemand, dass von amtlichen Stellen eine Unterschriftensammlung, die zum Teil ein Referendums-, zum Teil ein Initiativbegehren enthält, ohne die beiden Texte voneinander zu trennen, anerkannt würde? Aus den Beilagen ergibt sich, dass einmal ein Referendumskomitee, bezeichnet «Die ACV Genossenschafter» (die 5 heutigen Kläger) existiert und sodann wieder Herr C. J. Klaus — Nichtmitglied des ACV — im Auftrag des «Initiativ-Komitees» Unterschriften für die Referendumsaktion ACV sammelt.

Aus formellen Gründen ist also auch eine Initiative nicht zustande gekommen. Es steht den Klägern jederzeit frei, eine Initiativbewegung auf formell korrektem Wege einzuleiten und dann festzustellen, was die Gesamtheit der Mitglieder des ACV zu ihrem Begehren sagt.

Wie wenig den Klägern die Grundlagen des ACV bekannt sind, beweist ihr Beweisantrag auf Seite 11 der Klage: «Kunden der Beklagten». Der ACV hat keine Kunden, sondern mehr oder weniger treue Mitglieder.

Ebenso falsch ist die Behauptung, dass die Mitgliedschaft erworben werde durch das Gesuch um Ausstellung eines sogenannten Konsumbüchleins. Gemäss § 7 wird die Mitgliedschaft erworben auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, Bezahlung eines Eintrittsgeldes und nachträglicher Eintragung in das Mitgliederregister; erst nachher erfolgt die Abgabe eines Konsumbüchleins.

Für die Streitfrage mag dies unerheblich sein, beweist jedoch, wie ungenau die Klage redigiert ist.

Schliesslich sei wiederholt, dass nach den alten Statutenbestimmungen von den Klägern nur Frau Klaus wählbar gewesen wäre, denn sie allein erreicht pro 1940 die Durchschnittskonsumation. Sie hätte also kein Interesse, dass die alte Ausschlussbestimmung von § 19 rechtswidrig erklärt würde. Schöni als Nichtmitglied des ACV — worüber die Mitgliederregister des ACV zum Beweis angeboten werden — ist überhaupt nicht klagberechtigt.

(Schluss folgt.)

VOLG im Jahre 1941.

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur, dem nun 329 Genossenschaften aus 11 Kantonen der Zentral- und Ostschweiz angehören, setzte im Jahre 1941 für rd. 68,083,500 Fr. um, gegen 57,555,500 im Jahre vorher. Davon waren landwirtschaftliche Hilfsstoffe 17,4 Mill. (14,4), Haushaltswaren 30,6 (30,1) und Landesprodukte 20,1 (13) Millionen Franken. Die Getreide-Ablieferungen an die Eidgenossenschaft, die im erwähnten Umsatz nicht inbegriffen sind, beliefen sich in der gleichen Zeit auf 9,182,500 Fr. (1940: 5,482,500 Fr.). Der Reinertrag, der nach Verzinsung aller im Betriebe arbeitenden Kapitalien und nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen verblieb, wird verwendet zu weitern Amortisationen und zur Ausrichtung einer Rückvergütung an die angeschlossenen Genossenschaften nach Massgabe der von ihnen beim Verbande gemachten Warenbezüge.

Genossenschaft und Kunst.

Wiederholt sind schon Künstler mit der Ausschmückung genossenschaftlicher Gebäulichkeiten betraut worden. Zu den jüngsten Werken dieser Art gehören die farbenfreudigen Szenen, die den im Zug Pratteln und die dortigen Weinkellereien des V. S. K. passierenden Betrachter grüssen. Die moderne Architektur mit den oft weiten leeren Flächen geben immer wieder Anlass, die belebenden Hände des Künstlers auf den kalt und seelenlos anmutenden Wänden wirken zu lassen, damit diese Wärme, Anziehungskraft, Seele ausstrahlen.

Die künstlerische Gestaltung der Genossenschaftsidee bietet jedoch offenbar schwere Probleme. Dies mag am Objekt selbst liegen, jedoch auch in der Tatsache begründet sein, dass die Genossenschaftsbewegung bis dahin der Schweizer Künstlerschaft noch zu wenig oft Ansporn und Auftrag zur Ausarbeitung spezifisch genossenschaftlicher Motive gegeben hat. Es fehlt auf diesem Gebiete noch an einer gewissen Tradition, die bestimmt zum Nutzen beider verdient, geschaffen zu werden.

Erfreulicherweise hat kürzlich der Verbandsverein in Schaffhausen ein Preisausschreiben zur Erlangung von Ideen für ein dekoratives Mosaik an der Fassade des Hauses «Zur Krone» bekanntgegeben. Er hat zu diesem Zwecke Preise im Gesamtbetrage von 360 Fr. ausgesetzt. Das Mosaik dient zur Charakterisierung einer grossen freien Mauerfläche resp. des unteren Teiles derselben, um so den Eingang zu den Ladenräumlichkeiten zu betonen.

Kunst im Alltag und für den Alltag — nicht nur für Museen und vermögliche Liebhaber —, diesen Grundsatz werden auch Genossenschaften zu ihrem Nutzen und demjenigen der dankbaren Künstler dienen, wenn sie ihre Gebäude und Lokalitäten etwas von jenem künstlerischen Empfinden zeugen lassen, das den Betrachter sympathisch berührt und so einem weiteren Gebiet von genossenschaftlichen Äusserungen den Charakter von bewusster, überlegter und überlegener Kultur vermittelt.

Je mehr wir leisten, um so mehr sind wir leistungsfähig. Emil Oesch

Versorgung und Rationierung

Trotz der fleischlosen Tage: Esst Kalbfleisch. Im Dezember kalben die meisten Kühe und durch die Einschränkung der Kälbermast, die im Interesse unserer Milchversorgung liegt, müssen die Kälber nunmehr schon im Alter von 2 bis 4 Wochen an die Schlachtbank geführt werden und nicht wie früher erst im ausgemästetem Zustand von acht bis zehn Wochen. Auf ein Kilo Gewichtszunahme beim Kalb rechnet man allgemein zehn Liter Vollmilch; der Aufwand zur Mästung eines Kalbes von vier auf zehn Wochen, d. h. von 50 auf 100 Kilo Lebendgewicht, beträgt also rund 500 Liter Vollmilch.

Eine Fabrik für synthetischen Gummi in Altstetten. * In Altstetten bei Zürich ist eine Fabrik im Bau, deren Erstellerin die Uto-Chemie A.-G. in Zürich-Seefeld ist. Es handelt sich um einen Fabrikationsbetrieb von ca. 1000 Quadratmeter Umfang mit Fabrikationsraum, Laboratorium, Bürolokalitäten und Lagerraum. Das Unternehmen stellt chemische Produkte her, u. a. wird insbesondere die Herstellung von synthetischem Gummi erstmals in der Schweiz aufgenommen werden, und zwar nach einem neuen Verfahren, bei dem die sehr kostspieligen technischen Installationen, die bisher ein Hindernis für die Aufnahme der Fabrikation in der Schweiz waren, nicht notwendig sind. Die Fabrik befindet sich unmittelbar neben der Altstetter Fabrik, welche — ebenfalls als einzige in der Schweiz — die Entzinnung der Konservenbüchsen und von anderem Altmaterial aus dem ganzen Lande durchführt.

Zur Entwicklung der Torfpreise schreibt die Eidg. Preiskontrollstelle: «Die Vorkriegspreise für Torf lassen sich mit den heutigen Ansätzen nicht ohne weiteres vergleichen. Im Winter 1938/39 war die Nachfrage nach Torf äusserst gering und der Preis dementsprechend niedrig. Da die Torfausbeute als landwirtschaftliche Nebenproduktion betrieben wurde, stellten sich die Unkosten niedrig. Das änderte, als nach Kriegsausbruch die Brennstoffe zunehmend knapper wurden und die industrielle Torfgewinnung wieder ins Leben gerufen werden musste. Dadurch wurden bedeutende Kapitalaufwendungen verursacht für Einrichtung der Torffelder, Installationen, Maschinen, Geleise- und Rollmaterial, Kraftzuleitung, Erstellung von Baracken und Lagerschuppen usw. Gleichzeitig verteuerten sich die notwendigen Materialien und Arbeitskräfte. Die von der Eidg. Preiskontrollstelle bewilligten Höchstpreise mussten diesen Verhältnissen Rechnung tragen.»

Holzkohlenvorräte anlegen! Die Schweizerische Zentralstelle für Erhebungen und Studien zur Förderung und Rationalisierung des Strassenverkehrs schreibt:

Wenn die Versorgungslage unseres Landes mit Holzkohle gegenwärtig als günstig bezeichnet werden darf, besteht über die künftige Gestaltung der Importe doch weitgehende Ungewissheit. Es liegt daher im Interesse eines jeden Halters von mit Holzkohle betriebenen Motorfahrzeugen, danach zu trachten, einen eigenen Vorrat an Treibstoff anzulegen.

Um diesem Bedürfnis entgegenzukommen, sind die kantonalen Rationierungsstellen von seiten der Sektion für Kraft und Wärme ermächtigt worden, Fahrzeughaltern, die ein bezügliches Gesuch stellen, Rationierungsscheine für einen Bedarf von sechs Monaten abzugeben. Die Fahrzeughalter sichern sich einerseits mit dem Anlegen von Vorräten zum voraus die Fahrmöglichkeit auf mindestens ein halbes Jahr gegenüber allen Eventualitäten und erreichen damit anderseits, dass bei den Importeuren und Händlern von Holzkohle Lagerraum für neue Importe frei wird.

Wir haben keinen Überfluss, aber wenn von dem, was uns zugeteilt wird, jeder einzelne freiwillig auf ein kleines Quantum verzichtet, auf eine Mehlmarke diesen Monat, eine Hafer- oder Reismarke im nächsten und einmal auch auf ein Fettmärkchen, dann wird für unsere Behörden das Problem der Miternährung von Tausenden von hungernden Kindern gelöst. N.Z.Z.

Volkswirtschaft

Güterzusammenlegungen und Rationalisierung des bäuerlichen Betriebes.

Bildung von Ackerbaugenossenschaften.

(Korr.) Der aargauische Bau- und Landwirtschaftsdirektor A. Studler wies in einem Vortrag in der Gesellschaft schweizerischer Landwirte auf die Tatsache hin, dass unsere Landwirtschaft im Verlaufe der letzten Jahrzehnte viel Kulturland eingebüsst hat. Die Betriebszählungen von 1905 und 1929 zeigten, dass in der Zwischenzeit nicht weniger als rund 25,000 bäuerliche Betriebe in unserem Lande verschwunden sind. Das macht 10 % aller dieser Betriebe aus. Auch die bäuerliche Bevölkerung hat abgenommen. Um so bemerkenswerter ist es, wenn unsere Landwirtschaft dennoch eine Steigerung ihrer Leistung fertig brachte und der Endrohertrag, der vor 1914 jährlich rund 600 Millionen Franken betragen hat, sich Mitte der 30er Jahre auf 1200 Millionen Franken steigerte.

Wir müssen im Interesse einer intensiven Landbewirtschaftung und aus anderen Gründen die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in unserem Lande unbedingt erhalten, aber gleichzeitig auch Voraussetzungen schaffen, dass sie auch den Ackerbau wieder rationell pflegen können. Zu diesem Zwecke ist eine Rationalisierung der Betriebe erforderlich. Die Güterzerstückelung wirkt sich namentlich in den kleinen bäuerlichen Betrieben sehr unangenehm aus. Der Güterzusammenlegung kommt deshalb nicht allein für die mittleren und grösseren Betriebe, sondern namentlich auch für die kleineren Betriebe grosse Bedeutung zu. Sie ermöglicht und begünstigt die neuzeitliche Weidewirtschaft. Ferner legt sie die Grundlage zur Konzentration der Obstbäume auf den Betrieben. Sie hat auch im Weinbau ihre grosse Bedeutung. Namentlich aber schafft die Güterzusammenlegung die Voraussetzungen für einen neuzeitlichen, mechanisierten Ackerbau.

Bei den Güterzusammenlegungen darf man nun aber nicht nur einzelne Betriebe im Auge behalten, sondern muss sie unbedingt für ganze Bauerndörfer verwirklichen und gleichzeitig damit die notwendigen Meliorationen und die Neuanlage der erforderlichen Wege usw. durchführen. Ferner sind die Siedlungen gleichzeitig an die Hand zu nehmen, welche sich als wünschenswert erweisen. Die Güterzusammenlegungen dienen namentlich auch der Lösung des landwirtschaftlichen Arbeiterproblems.

Jeder Bauernbetrieb soll für die Weidewirtschaft und Dürrfutterbereitung, für Pflanzland und Obstgarten möglichst viel Land um die Gebäulichkeiten erhalten. Das Ackerland kann gut etwas weiter weg liegen. Man sollte dasselbe konzentrieren und keine Siedlungen in dieser Zone erstellen. Zur Erleichterung einer rationellen Ackerwirtschaft für die kleineren Betriebe ist die Schaffung von Maschinengenossenschaften empfohlen worden. Ferner hat sich in der Praxis eine Lösung dadurch herausgebildet, dass ein einzelner Landwirt die Maschinen anschafft und alsdann damit auch seine Nachbarn bedient. In der Kriegswirtschaft haben auch die mobilen Ackerbaukolonnen eine gewisse Bedeutung erlangt. Der Referent erblickt für die Zukunft aber die Bildung von Ackerbaugenossenschaften als wichtigste Dauerlösung. Dadurch könnte auch der Kleinbauer der Vorteile der mechanisierten Ackerbautechnik in vollem Umfange teilhaftig werden. Der Ackerbau würde intensiv möglich sein. An Arbeits- und Zugkraftaufwand liessen sich grosse Einsparungen erzielen, und der Kleinbauer hätte die Möglichkeit, sich um so intensiver der Viehwirtschaft und Spezialzweigen, wie dem Obst-, Wein- und Gemüsebau, zu widmen. Nicht zuletzt könnte diese gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Ackerlandes eine wertvolle Entlastung der Bäuerin in ihrer Arbeitslast bewirken.

Der Referent war sich wohl bewusst, dass dies eine radikale Lösung darstellen mag, aber er vertrat die Auffassung, dass nach seiner Erfahrung der Ackerbau in Zukunft in unseren klein- und mittelbäuerlichen Betrieben sich nur auf diese Weise rationell gestalten und erhalten lässt.

Die meisten Redner pflichteten in der Diskussion den Auffassungen des Referenten bei, wenn sie auch teilweise mit der Gründung von solchen Ackerbaugenossenschaften nicht zu weit gehen wollten. Dagegen waren alle der Meinung, dass wir alles daran setzen müssen, um die Güterzusammenlegungen möglichst zu fördern. Es wurde auch unterstrichen, dass mit den Güterzusammenlegungen das Problem der Waldkorrekturen behandelt werden sollte.

Die Entwicklung der Kohlenpreise nach dem letzten Kriege.

Nach dem letzten Weltkriege, der eine bisher unmögliche Steigerung der Kohlenpreise mit sich brachte, sind die Preise sozusagen «über Nacht» um mehr als die Hälfte gesunken. Der von der Allg. Kohlenhandels-A.-G., Basel, letztes Jahr herausgegebenen Broschüre «Die Kohlenversorgung der Schweiz während des Weltkrieges und der Nachkriegszeit 1914/1921» können folgende Ziffern entnommen werden.

Die Preise für 10 Tonnen franko Basel betrugen im Jahre 1921:

	bis 15. April Fr.	ab 16. April Fr.
Saar-Stückkohlen	1780.—	670.—
Ruhr-Grosskoks	2200.—	820.—
Braunkohlenbriketts	1100.—	450.—
Englische Steinkohlenbriketts	1900.—	830.—
Englische Förderkohlen . .	1700.—	600.—
Englischer Koks	2180.—	750.—
Amerikanische Kohlen . . .	1930.—	650.—

Die Detailpreise folgten dieser Bewegung unverzüglich. So kosteten z. B. in Basel 100 kg (Jahr 1921):

	bis 15. April Fr.	ab 16. April Fr.
Ruhr-Brechkoks	29.50	14.50
Saarkohlen	22.60	11.—
Eiformbriketts	21.30	12.50
Braunkohlenbriketts	15.30	8.40
Schmiedekohlen	26.30	12.80

Immer wieder möchte ich der Privatwirtschaft zurufen: Organisiert euch aus freier Initiative, legt persönliche Interessen beiseite, um die unbedingt notwendigen Aufgaben, die sich heute nun einmal stellen, selbst zu lösen! Das ist für sie der einzige Weg, die Schwierigkeiten zu meistern, ihre Stellung der mächtigen Verwaltung gegenüber zu wahren und einen möglichst grossen Teil des Selbstbestimmungs- und Selbstverfügungsrechts lebendig zu erhalten. *Dr. Carl Koechlin.*

Aus der Praxis

Umsatzsteuer-Zuschlag auf den Verkaufspreis oder Reduktion der Rückvergütung?

Ein Verwalter schreibt:

Nach Einführung der Umsatzsteuer haben wir den Zuschlag auf den Spezialartikeln, wie Schuhe, Textilwaren, Merceriewaren und Haushaltungsartikel, erhoben, unter Hinzurechnung der 2 % auf den Detailpreis. Für Lebensmittel, Wasch- und Putzmittel und andere kleinere Bedarfsartikel wurde die Umsatzsteuer erst nach Eingang der neuen Waren sukzessive zum Detailpreis hinzugerechnet.

Wir haben nun durch das «Gen. Volksblatt» die Frage an unsere Mitglieder gerichtet, ob sie wollen, dass die Warenumsatzsteuer nicht zum Verkaufspreis hinzuzuschlagen, dafür aber eine Herabsetzung der Rückvergütung um den ungefähren Umsatzsteuersatz vorgenommen wird.

Von den rund 2100 Mitgliedern wurden 433 gültige Antworten eingelegt:

Für einen niedereren Rückvergütungssatz, also Nichtzurechnung der Warenumsatzsteuer zum Verkaufspreis stimmten 178 Genossenschafter. Für den Steuerzuschlag zum Verkaufspreis und damit für eine möglichst hohe Rückvergütung stimmten 255 Mitglieder.

Obwohl nur ein Viertel unserer Mitglieder sich zur Befragung äusserten, so kann doch dieses Abstimmungsresultat richtungleitend sein. Trotz der zunehmenden Teuerung wünscht die Mehrzahl der stimmenden Mitglieder eine möglichst hohe Rückvergütung. Es ist zu sagen, dass wir bis vor kurzem 12 und 11 % Rückvergütung ausrichteten. Erst letztes Jahr wurde der Rückvergütungssatz auf 10 % beschlossen, angesichts der steigenden Finanzlasten.

Diese Befragung beweist weiter, dass die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder es den leitenden Konsumvereins-Organen überlässt, das Richtige auszuführen. Unser Vorstand wird nun die Warenumsatzsteuer auf allen Warengattungen zum Verkaufspreis hinzurechnen gemäss den bestehenden Vorschriften. Es ist selbstverständlich, dass der Rückvergütungssatz sich nach den weiteren Verhältnissen, die niemand voraussehen kann, richten wird.

S.

Keine Reklame und doch Reklame.

An einem Waschpulverstand fiel — wie Emil Oesch in seinem Bericht über die letzte Basler Mustermesse mitteilt — auf, dass dieses Jahr keine Waschvorführungen stattfanden. Er trat mit folgender Frage an den Standchef:

«Mit den Demonstrationen haben Sie bisher jedes Jahr grossen Erfolg erzielt. Es interessiert uns nun, zu erfahren, warum Sie davon abgekommen sind?»

«Ganz richtig, eine bessere Anziehung als die Demonstration gibt es nicht,» antwortete er. «Unser diesjähriger Stand ist rein zweckbedingt, denn unsere Bemühungen zielen jetzt, entgegen allen Geschäftsgrundsätzen, darauf hin, den Verbrauch an Seife einzudämmen. Der Stand steht deshalb unter dem Motto:

Spar Seife jetzt beim Waschen, Putzen —
Dem Lande zum Wohl, Dir zum Nutzen!

Und unser Prospekt, den wir an alle vorüberziehenden Frauen verteilen, enthält entsprechende gute Winke und Ratschläge.»

De Chund het immer recht!

«Bohne-Kafi für sechs Charte!»
rüeft en grüene, freche Fratz.
«Aber gleitig, chan nöd warte!
Und — verstande — kei Ersatz!» —

«Was? Kei Usnahm? Nöd zum fasse!» —
Und das Mitglied, ungeduldig.
Augeblicklich nöd bi Kasse,
Meint, es blib grad Alles schuldig...

«Hend Sie Wiissmehl, Griess und Mais?»
«Nöd? Denn schriib-e-n-ich uf Bern!
Vollmehl? — Nei, do will ich keis.
Denn mis Hündli het's nöd gern...»

«D'Eierfrau bim tusig Strohl
streikt grad hüt wo's fleischlos isch.
Schnell es Dutzed! — Jo uf's Mol!
Sonst git's nünd hüt uf de Tisch!»

Eini schimpft und fuustet g'waltig
Und macht Tänz und Firlefanz.
«Sorge will ich, dass d'Verwaltig
Sie in Senkel stellt! Sie... Gans!»

Bis Firobed goht's so wiiter,
Doch d'Verkäufri find't de Rank;
Denn sie zeigt sich halt als g'schiiter;
Immer fründlich! «Vielmol Dank...!»

E. HAUSAMMANN.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Die eidgenössische Preiskontrollstelle mahnt.

Die eidgenössische Preiskontrollstelle sieht sich veranlasst, erneut auf die Bestimmungen der Verfügung No. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung hinzuweisen. Diese Verfügung unterstellt der Genehmigungspflicht:

1. Die Preise von Waren jeder Art (insbesondere auch von Ersatzprodukten), die vor dem 31. August 1939 in der Schweiz nicht hergestellt bzw. nicht gehandelt wurden. 2. Tarife und Entgelte jeder Art, ausgenommen Tarife für konzessionierte Transportunternehmungen, die seit dem 31. August 1939 neu eingeführt bzw. gefordert wurden. 3. Die Mietzinse für die seit dem 31. August 1939 neu erstellten oder erstmals vermieteten Objekte.

Die Feststellung, dass in zunehmendem Masse Waren, Tarife und Mietzinse auftreten, die unter die Bestimmungen der Verfügung vom 1. Mai 1941 fallen, sowie die Tatsache, dass die Oeffentlichkeit über deren Tragweite nicht genügend orientiert zu sein scheint, machen es notwendig, diese Vorschriften erneut in Erinnerung zu rufen. Insbesondere ist zu beachten, dass die genannten Preise und Entgelte vor der Genehmigung durch die eidgenössische Preiskontrollstelle weder angeboten, noch gefordert, noch angenommen werden dürfen. Die Beurteilung und Genehmigung erfolgt durch die eidgenössische Preiskontrollstelle, soweit sie Preise, Tarife und Entgelte betrifft; durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen, soweit es sich um Mietzinse handelt. Sind solche Preise, Entgelte und Mietzinse bereits ohne Bewilligung zur Anwendung gelangt, ist deren Genehmigung nachträglich und unverzüglich einzuholen. Widerhandlungen gegen die Verfügung und die auf Grund derselben erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen bestraft.

Die Behandlung kriegswirtschaftlicher Straffälle.

Die Beurteilung der Uebertretungen erfolgt in strenger Weise; Freisprüche kommen nur sehr selten vor, ihre Zahl beläuft sich auf etwa 4 Promille der Fälle. Bussenverfügungen von Fr. 3000.— bis Fr. 5000.— sind keine Seltenheit, es wurden aber auch schon Bussen von Fr. 15,000.—, 20,000.—, ja sogar Fr. 30,000.— erlassen. Sehr scharf wird mit Rückfälligen verfahren.

Schwer ist's zu sagen, welche Menschen gefährlicher sind: die da meinen, es müsse alles beim Alten bleiben oder es müsse alles anders werden.

Emil Oesch

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Bis zum Ende der ersten vollen Woche des neuen Jahres wurde uns die Bildung von vier weiteren Genossenschaftlichen Studienzirkeln bekannt. Es sind das ein dritter Zirkel der Konsumgenossenschaft **Worb**, je ein Zirkel der Konsumgenossenschaften in **Burgdorf** und **Papiermühle** und ein gemeinsamer Zirkel der Konsumgenossenschaften in **Rapperswil** (St. G.) und **Jona**. Alle vier Zirkel gehören dem deutschen Sprachgebiet an, drei von ihnen allein dem Kreisverband IIIa (deutschsprechende Teile der Kantone Bern und Freiburg). Durch diese vier neuen Zirkel erhöht sich die Gesamtzahl der Zirkel auf 126. Davon entfallen wiederum 78 auf das deutsche und 48 auf das französische Sprachgebiet und sind anderseits der Verhandlungssprache nach 74 deutsch und 52 französisch.

Aufrufe zugunsten der Bildung Genossenschaftlicher Studienzirkel erlassen in den Lokalauflagen des «Genossenschaftlichen Volksblattes» **Luzern, Oberhofen b. M.** und **Papiermühle**. In der «Cooperazione» meldet sich zum erstenmale in diesem Winter der einzige Verein des italienischen Sprachgebietes, der treu zur Studienzirkelsache hält, die Konsumgenossenschaft des Bergells, mit Sitz in **Maloja**. Wie die Konsumgenossenschaft mitteilt, sollen noch im Laufe dieses Monates je ein Zirkel in Maloja und in Soglio die Tätigkeit aufnehmen.

In **Basel** bestehen bereits drei Zirkel in französischer Sprache, die sowohl Genossenschafter und Genossenschafterinnen französischer Zunge als Deutschschweizer, die sich im Gebrauch des Französischen vervollkommnen wollen, umschliessen. Nun sucht der Animator der bestehenden Zirkel, Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor des genossenschaftlichen Volksblattes in französischer Sprache, «La Coopération», durch einen Aufruf in der Lokalauflage des «Genossenschaftlichen Volksblattes» auch noch die Interessenten für einen vierten Zirkel zusammenzubringen. Wiederum fragen wir, welche andere Stadt der deutschsprechenden Schweiz folgt dem durch Basel gegebenen Beispiel oder welche Stadt der französischsprechenden Schweiz bildet den ersten Zirkel in deutscher Sprache? Biel, das nur einen Zirkel in französischer Sprache besitzt, befindet sich in einer etwas anderen Lage als Basel, da dort Französisch, obschon von einer Minderheit gesprochen, nicht Fremd-, sondern — wenn wir es so ausdrücken dürfen — «Stadtsprache» ist.

Die Schollengenossenschaft der Genossenschaftlichen Jugendzirkel (GJZ) von **Basel** fordert zum Beitritt weiterer Jugendlicher zu dem im Vorjahr begonnenen Werk im Interesse einer Ausdehnung des 1941 bebauten Areals auf. Auch hier stellen wir die Frage: Wer tritt in die Fusstapfen der Basler Jugendzirkel ein? h.

Genossenschaftliche Frauenvereine und Studienzirkel.

Als vor ein paar Jahren die Genossenschaftlichen Studienzirkel aufkamen, bestand in den Kreisen der genossenschaftlichen Frauenkommissionen und Frauenvereine vielfach die Befürchtung, die Studienzirkel könnten ihnen das Wasser abgraben. Diese Befürchtungen haben sich zum Glück nicht als begründet erwiesen. Das war im übrigen nicht allzu schwer vorauszusehen, sollten doch in einer Bewegung, die 430.000 Mitglieder umfasst, zwei Bestrebungen, wie die Frauenvereine und die Studienzirkel, sehr wohl nebeneinander bestehen können, ohne sich gegenseitig wehe zu tun.

Gewiss wirken auch zahlreiche Frauen in den Studienzirkeln mit, ja seit dem Krieg ist sogar die Zahl der weiblichen Studienzirkelmitglieder etwas grösser als die der männlichen. Möglich auch, dass einzelne Studienzirkelmitglieder in den Frauenvereinen nicht mitmachen, weil sie durch die Mitwirkung in den Studienzirkeln «ihren Bedarf genügend gedeckt» finden. Ebenso möglich ist aber auch, dass bisher der einen sowohl als der andern Bewegung Fernestehende durch die Betätigung in Studienzirkeln der genossenschaftlichen Frauenbewegung zugeführt wurden. Soviel ist jedenfalls sicher, dass viele gleichzeitig Mitglieder genossenschaftlicher Frauenorganisationen und Studienzirkelmitglieder sind.

Es liesse sich sogar denken, dass die Studienzirkelmethode in den Frauenvereinen selbst Anwendung finden könnte. Warum sollten sich nicht aus den Frauenvereinen kleine, studienzirkelförmige Gruppen herausbilden, die — genau in der Form die bei Studienzirkeln üblich ist — Studienzirkelprogramme behandeln. Damit könnte bestimmt in vielen Fällen die Tätigkeit der Frauenkommissionen und Frauenvereine eine wertvolle Bereicherung erfahren. Im allgemeinen sind ja die gemischten Zirkel vorzuziehen. In gewissen Fällen lässt sich dagegen sehr wohl denken, dass mit Vorteil besondere Frauenzirkel gebildet werden. h.

Bibliographie

Rückblick und Ausblick der Schweizer Mustermesse. Die Mustermesse 1942 naht bald wieder. Trotz den Hemmungen der Kriegszeit wird bis zur Eröffnung der Messe das Messebild um eine n e u e M e s s e h a l l e erweitert sein. Hierüber berichtet interessant das D e z e m b e r h e f t d e r M e s s e - Z e i t s c h r i f t. Diese bringt auch einen aufschlussreichen detaillierten Überblick über die Messe von 1941. Das Heft gewährt so in mannigfachen Beiträgen einen eindrucksvollen Einblick in das fruchtbare Wirken dieser heute zu einem notwendigen Glied unserer Wirtschaft gewordenen Institution.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns in der Berichtswoche zu:

	1940/41	1939/40
Hombrechtikon . . .	43.200.—	38.000.—
Lengnau	372,000.—	364.100.—
	1941	**1940**
Uster	1,039,000.—	992,100.—

Die vor einiger Zeit in **Aadorf** durchgeführten hauswirtschaftlichen Vorträge wurden von 165 Genossenschafterinnen besucht.

Liestal veranstaltete einige Filmvorführungen: Nachmittagaufführungen für Kinder und Abendaufführungen für Erwachsene. Geboten wurden neue Filme der Filmzentrale des V. S. K.

Zum 50jährigen Bestand des Konsumvereins **Nieder-Rohrdorf** findet am 17. Januar eine Jubiläumsfeier statt. Filmvorführungen durch den V. S. K.-Filmdienst mit dem Film «Wir bauen auf» und ein Musikvortrag sollen die Feier verschönern.

Nach 20jähriger Tätigkeit im Dienste des Konsumvereins **Thalwil** trat am 31. Dezember Herr Albert Maag, Verwalter, zurück. An dessen Stelle wurde Herr Hans Güttinger, früherer Betriebsleiter, gewählt.

Der Bildungsausschuss der Arbeiterunion **Weinfelden** veranstaltet drei Vorträge mit den Themen «Was wollen die Genossenschaften?»; «Die Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft»; «Standort und Aufgabe der schweizerischen Genossenschaftsbewegung».

Herr H. Rudin, Geschäftsleiter des L. V. **Zürich**, sprach anlässlich einer Konsumentenversammlung über «Aktuelle Konsumentenfragen». Anschliessend wurden Farbenlichtbilder «Mit der Kamera durch unsere schöne Heimat» vorgeführt.

Aigle verlor durch Tod Fräulein Buensoz, die älteste Angestellte der Genossenschaft. Während mehr als 25 Jahren diente sie der Genossenschaft als Verkäuferin. mp.

Genf. W i l l i a m G r a n d j e a n 25 J a h r e i n d e r G e n f e r G e n o s s e n s c h a f t. Ende 1941 durfte Herr W. G r a n d j e a n, Direktor der Genfer Genossenschaft, auf eine 25jährige Tätigkeit im Genfer Verbandsverein zurückblicken. Von Basel, wo er beim V. S. K. Redaktor des «Warenbericht», dem Vorgänger des jetzigen «Bulletin», war, wurde er im Jahre 1916 als Sekretär der Direktion nach Genf gewählt. Schon 1918 wurde er zweiter Direktor, um 1937, nach dem Rücktritt von E. Dufresne, als Direktor gewählt zu werden.

William Grandjean gehört nicht nur zu den Prominenten der welschen Genossenschaftsbewegung. Er zählt auch in der übrigen Genossenschaftsbewegung viele Freunde, die ihm auch jetzt zu seinem Jubiläum herzlich gratulieren und ihm eine weiterhin erfolgreiche Tätigkeit wünschen.

Kölliken. † Bernhard Zehnder. (Mitg.) Am 7. Januar verschied im hohen Alter von 89 Jahren Bernhard Zehnder, einer unserer markantesten Genossenschafter. Als Ende der neunziger Jahre und anfangs dieses Jahrhunderts sich überall in unserm Lande die Konsumvereinsbewegung mächtig entwickelte, erwachte auch in unserer Gemeinde in einigen beherzten Männern der Gedanke, einen Konsumverein zu gründen; unter diesen Pionieren war auch Bernhard Zehnder; er wurde Mitglied des Vorstandes. Trotz der vielen Schwierigkeiten, die sich der Genossenschaft, ganz besonders in den ersten Jahren, entgegenstellten, hat Zehnder das Vereinsschifflein nie verlassen, sondern half stets tatkräftig mit, dasselbe durch alle Gefahren hindurch zu steuern; erst nach 38jähriger aktiver Mitarbeit trat er in seinem 85. Lebensjahre als Vorstandsmitglied zurück. Noch im hohen Alter war es eine Seltenheit, wenn Zehnder an einer Vorstandssitzung fehlte, und bis zu seinem Lebensabend interessierte er sich für alle Vorkommnisse in unserer Genossenschaft. Der Name Bernhard Zehnder wird in der Geschichte unseres Konsumvereins einen Ehrenplatz einnehmen.

Aber auch ausserhalb der Genossenschaft hat sich Bernhard Zehnder Verdienste erworben. Neben einem gut bewirtschafteten Landwirtschaftbetrieb versah er in alter Tradition der Familie Zehnder das Amt eines Leichenbeschauers und Totengräbers, und zwar volle 44 Jahre; wohl über tausend Erdenpilgern hat Zehnder die letzte Ruhestätte zubereitet. Viele Jahre war er auch Gemeinde-Brunnenmeister. In seinem fürwahr arbeitsreichen Leben hat Bernhard Zehnder sein ihm anvertrautes Pfund treu verwaltet und seine Laufbahn in Ehren vollendet. Er ruhe im Frieden.

Soziale Arbeit

Genossenschafter helfen kriegsgeschädigten Kindern.

Der Basler Konsumgenossenschaftliche Frauenverein und die Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft veranstalteten zugunsten der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder einen Abend mit musikalischen und gesanglichen Darbietungen des Gesangchors des Frauenvereins und einiger junger Künstler und Künstlerinnen. Dr. Fritz Wartenweiler schilderte ergreifend das Elend der Kinder in den vom Kriege heimgesuchten Ländern. Ausgehend von den Emigrantenkindern, die als «Sturmvögeli» zu uns kamen, zeichnete der Referent das Elend der 500,000 elternlosen Polenkinder, die als unschuldige Geschöpfe die Hölle von Warschau erleben mussten. Die Blitzevakuationen in Finnland, die siebenhunderttausend Personen umfassten, erzählen von bittern menschlichen Schicksalen. Auf der ganzen Welt, in Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich, in den Balkanländern, einschliesslich Griechenland, Afrika und Asien, ja sogar auch in der Schweiz, wo zwei Knaben in Buwil das Opfer eines Bombenabwurfes wurden, spricht das tote Kind zu uns. Die Wunden, die der Krieg den unschuldigen Kindern schlägt, sind grässlich und kaum zu lindern; das Kind ist ganz gewiss nicht schuld an diesen unmenschlichen Zuständen in der heute so «aufgeklärten» menschlichen Gesellschaft. Die Kriegserlebnisse hindern das Wachstum des Kindes; wenn es auch äusserlich lebt, so stirbt es doch innerlich. Mit Liebe kann jedoch dieses Emigrantendasein erleichtert werden. Es müssen Menschen zusammenstehen und das Gebot eines Nansen — rettet die Kinder — verwirklichen. Der Referent erzählte noch weiter von dem Schicksal polnischer Kinder, die vor den todbringenden Bombenflugzeugen in die Wälder flüchten mussten, von den Kantinen in Südfrankreich, von rührenden Szenen in Flüchtlingslagern usw.

Dies alles führte der Hörerschaft deutlich vor Augen, dass hier geholfen werden muss. Wir müssen überall für ein besseres Los dieser unschuldigen Kinder einstehen. Der Vortragende führte aus, dass es jedem Schweizer möglich ist, einen bescheidenen Beitrag zur Linderung dieser grossen Not zu leisten. Wo es einem Einzelnen nicht möglich ist, einen Beitrag zu leisten, so empfiehlt sich der Zusammenschluss zu einer kleinen Gemeinschaft — die dann die Patenschaft für ein kriegsgeschädigtes Kind übernehmen kann. Dieses Vorgehen ist auch den genossenschaftlichen Studienzirkeln zu empfehlen, die durch die Übernahme einer solchen Patenschaft einen weiteren Schritt in die Praxis tun können. F. S.

Eingliederung der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder in das Schweizerische Rote Kreuz.

Seit knapp zwei Jahren ihres Bestehens hat die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder, welcher 21 schweizerische Organisationen angehören, ein in der Schweiz und im Ausland angesehenes Hilfswerk aufgebaut, welches durch seine Kinderheime, Milchküchen, Säuglingsfürsorgestellen, Patenschaften, sowie durch Hereinnahme in die Schweiz bereits vielen Zehntausenden von notleidenden Kindern Hilfe und Rettung gebracht hat. Dabei unterhieltl die S. A. K. stets freundschaftliche Beziehungen zum Schweiz. Roten Kreuz, von dem sie auch mehrmals unterstützt wurde.

Im Hinblick auf das ständig wachsende Elend in Europa und in dem Bestreben, alle Kräfte zusammenzufassen, haben sich das Schweiz. Rote Kreuz und die Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder zu künftiger gemeinsamer Arbeit zusammengefunden, die unter dem Namen Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe, durchgeführt werden soll. Die bisherigen Werke werden von den bisherigen Arbeitskräften der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder unter Zuzug von Kräften des Roten Kreuzes weitergeführt. Darüber hinaus soll die Grundlage geschaffen werden für die Durchführung weiterer grosszügiger Hilfsaktionen im Sinne der Kinderhilfe.

Sitzungstage der Behörden des V.S.K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1942.

Die Verbandsdirektion hat im Einverständnis mit den Zweckgenossenschaften die Sitzungen der Behörden des V. S. K. im Jahre 1942 wie folgt festgesetzt:

Samstag, 31. Januar:
M. S. K., Verwaltung.

Mittwoch, 4. Februar:
Zigarrenfabrik Menziken, Verwaltung.

Samstag, 7. Februar:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz, Verwaltung.

Samstag, 14. Februar:
Schuh-Coop, Verwaltungsrat.
M. E. S. K., Verwaltung.

Samstag, 21. Februar:
Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.), Verwaltung.

Sonntag, 22. Februar:
Möbel-Genossenschaft, Verwaltung.

Montag, 23. Februar:
S. G. G., Verwaltung.

Donnerstag, Freitag und Samstag, 26., 27. und 28. Februar:
Revisoren (Kontrollstelle) des V. S. K.

Freitag und Samstag, 6. und 7. März:
V. S. K.: Ausschuss und Verwaltungsrat.

Samstag, 14. März:
Zigarrenfabrik Menziken, Generalversammlung und Verwaltung.
Genossenschaftliche Zentralbank, Delegiertenversammlung und Verwaltung.

Sonntag, 15. März:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz, Generalversammlung und Verwaltung.

Samstag, 21. März:
Schweizerische Volksfürsorge, Verwaltungsrat.

Sonntag, 22. März:
Schuh-Coop, Generalversammlung und Verwaltung.
M. E. S. K., Generalversammlung und Verwaltung.

Samstag, 28. März:
S. G. G., Generalversammlung und Verwaltung.
Möbel-Genossenschaft, Generalversammlung und Verwaltung.

Sonntag, 12. April:
M. S. K., Generalversammlung und Verwaltung.
Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.), Delegiertenversammlung und Verwaltung.

Samstag, 25. April:
Schweiz. Volksfürsorge, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 26. April, 3., 10. und 17. Mai:
Kreiskonferenzen.

Samstag und Sonntag, 30. und 31. Mai:
V. S. K.: Ausschuss und Verwaltungsrat.

Samstag und Sonntag, 20. und 21. Juni:
V. S. K.: Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat, in Bern.

Samstag, 4. Juli:
Genossenschaftstag.

Samstag und Sonntag, 12. und 13. September:
V. S. K.: Ausschuss und Verwaltungsrat.

Sonntag, 4., 11., 18. und 25. Oktober:
Kreiskonferenzen.

Samstag und Sonntag, 12. und 13. Dezember:
V. S. K.: Ausschuss und Verwaltungsrat.

Verbandsdirektion

Herr Albert Rotzler, Direktor der Buchdruckerei des V. S. K., sah sich genötigt, infolge Alters- und Gesundheitsrücksichten seine seit dem Jahre 1909 innegehabte Stelle als Leiter dieses Verbandsbetriebes auf Ende März 1942 aufzugeben und auf 1. April 1942 die Pensionierung zu verlangen.

Die Verbandsdirektion hat von diesem Rücktrittsbegehren mit Bedauern und unter warmer Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen. Herr Rotzler tritt am 15. April 1942 in das 70. Lebensjahr. Er hat die Buchdruckerei des V.S.K. im Jahre 1909 eingerichtet und diesen für die Verbandspropaganda und die Drucksachen-Materialversorgung des Verbandes wichtigen technischen Betrieb im Verlaufe der Jahre zu grosser Entwicklung gebracht, sind doch heute im Buchdruckereibetrieb des V. S. K. 115 Personen tätig.

Herr Direktor Rotzler hat sich in seiner 32jährigen Tätigkeit grosse Verdienste um den V. S. K. erworben und sich die volle Anerkennung seiner Behörden gesichert.

Wir wünschen Herrn Dir. Rotzler auch an dieser Stelle einen angenehmen, ruhigen Lebensabend, den er noch manche Jahre bei wieder hergestellter Gesundheit geniessen möge.

Kreis VII (Zürich und Schaffhausen)

EINLADUNG
zu einer ausserordentl. Kreisversammlung

Sonntag, 18. Januar 1942, vormittags punkt 9 Uhr, im Restaurant „Du Pont", Zürich.

TRAKTANDUM:

Freie Diskussion über aktuelle genossenschaftliche Tagesfragen (siehe Zirkular)

Zahlreiche Beteiligung erwartet

Namens des Kreisvorstandes VII:
Der Präsident: H. Schlatter.
Der Aktuar: Rob. Stahel.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Konsumverein Rüti-Tann,
» 50.— von Frl. Anny Eichhorn, Freidorf bei Basel.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Bernische Konsumgenossenschaft sucht für ihren Hauptladen mit einem Umsatz von ca. Fr. 300,000.— auf 1. März künftig oder nach Übereinkunft eine **tüchtige erste Verkäuferin**, versiert in der Lebensmittelbranche, Manufakturwaren und Haushaltungsartikel. Bewerberinnen, die die französische Sprache beherrschen und befähigt sind, selbständig einen solchen Betrieb zu organisieren und zu leiten, belieben ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter Chiffre V. R. 8 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.

Angebot.

Junge, **tüchtige Verkäuferin**, welche einen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar absolviert hat und schon einige Jahre praktisch tätig war, wünscht die Stelle zu wechseln. Offerten erbeten unter Chiffre S. L. 6 an den V. S. K., Basel 2.